

Jch Conradt Müllner gesessen auf der Mül zu Katzpach gelegen bey Geygant Bekenn öffentlich mit dem brief fur mich mein hausfrawn [Ehefrau] alle vnser erben freunde [Verwandten] vnd nachkomen daz were mit wollbedachtem mut [Besitzveränderung] gutem willen [herrschaftliche Bewilligung] vnd wissen [feststehend] vekaufft vnd zu kauffen geben haben ze einem ewign' sta'ten [statt] kauffe als kauffs recht ist, Dem Ersamen Andren Schinderweckken Müllner seiner Hausfrawn allen Jren erben freunden vnd nachkommenn vnser Erbrecht So wir gehabt haben auf der Mül gelegen zu Katzpach Sie mit Grund ist des Edeln vesten [ehrenfesten oder adeligen] Herrn Vlrichen von walldaw auf allen von Iren ern rechten nützen vnd auf aller Irer Zugehorung nichtz Dauon [davon] außgenommen Dafur so haben sy vnns geben zu Eine Sogetane Summa geltz die außgericht vnd bezalt zu rechter weil vnd Zeit an allen vnnsern schaden dauon vnns yetzo vnd hinfiro zu ewigen Zeiten Wolbenuget [genügend] Darumb so haben wir Jn das obgemelt Erbrecht auf der obgemellten Mül gantz übergebñ aus vnser gewalt nutz vnd gewer vnd sy des gesetzt Jn Jre rechte nutz vnd gewer bestatt [bestätigen, Bestätigungsurkunde] als Kaufss vnd erbrechtz recht ist Mit der beschaiden [Bescheid] das sy dem obgemelltn Herrn von Waldaw oder seinen erben von der obgemelltn Mül alle Jar Järlichen Zegullt geben vnd dauon sollen Acht vnd viertzig regns [Regensburger] pfennig münz Landeswernug halb zu Sand Gorgentag vnd halb zu Sand Michels tag vnd Zwen Pfennig stiftgeltt Darauf so wertzeihen [verzichten] wir vnns Des-obgemelltn Erbrechts auf dez obgemelltn Mül mitsambt der brief vnd Vrkund So wir darüber gehabt vnd zu die mut [Veränderung] gutm' willen [Bewilligung des Grundherrn] vnd wissen über geben haben gar vnd gantz plozlich mit dem brief So verr das wir alle unser erben yemänds anders von vnsern wegen [unseretwegen] Nit hinfur ewigklich darauf noch darnach kein ansprach recht noch vordrung [Forderung] nimmermer nit haben suechen [keine weiteren Forderungen mehr] noch gewinnen [ererben] sollen wellen noch e__gen weder mit recht noch on recht, noch sünste in keinerweise getrewlich vnd onuerlich [ungefährlich] wir sollen vnd wellen Jn auch die gemelt Erbrecht verste[he]n vertrettn' des Jre' gewer vnd fürstand [Vorsteher] sein auch richtig vnd vertig machen mit dem rechten für alle ansprach [Ansprüche] So oft vnd gewern Jn des von vnsern wegen notbeschicht als Kauffs Lanndes der Herschafft des gerichtz Darynnt [darin] die obgemelt mul ligt vnd Erbrechtz recht ist an allen Jren schaden. Tätten wir des nit wiegetanen schaden sy des na'men Den selben schaden allen zusambt Dem Hauptgut das sy vns darumb geben haben Sollen vnd mögen sy alles haben vnd bekommen von vns vnnsren erben' vnd darrzu von aller vnser habe vnd gut wo were [wer] Die Jnndert [inne] haben genommen oder lassen nichtz ausgenommen wann vnd wie sy wollen mit recht oder an recht wie sy verlust an vnser vnd allermvingklichs von vnsern wegen, Jrrung [Streit, Zwist, Beanstandung, Fehler] vnd Hindernuß vnd ob hinfire aynich [einige] brief oder vrkund für oder aufkomen die über das obgemelt Erbrecht Jne zuschaden sagten oder lawtend Es wie von vnns oder yemands anders mit recht oder an recht [Unrecht] Die selben brief vnd vrkund sollen gantz ab tod vnd von vnwerden sein kein Krafft wider den gegenwurtigen brief nit haben Jnkeinweise vnd was wer darüber mit Jn anfrengen [anfrimmen = bestellen]

kriegten tågten rechtn' mit geistlichen [kirchlichen] werntlichen [weltlichen] rechtn' oder an recht das alles erkennen vnd geben wir In oder wer den brief mit gutm Jrem willn [Bewilligung]

Jnnhat gantz recht vnd vmb auch allermeniglich [jedermann] von vnsern wegen gantz vnrecht all aller' stat Des zu vrkund geb ich obgemellter Conrad mullner dem obgemelltn' Andren Schinderwecken seiner Hausfraun' allen Jren erben freunden' vnd nachkommen den brief besigelltn mit des Erbern [ehrbaren] weisen

Hannsen Trewtweins Burger Zu Chamb [Cham] die Zeit des obgemellten Herrn von Waldaw Brobst [Vertrauensmann oder Statthalter] aigem anhangendem Jnsigel Daß er durch meins vleissigen [absichtlichen] pet [Gebot] wegen an den brief gehengt hat doch Jm seinen erben Sigel auch dem gemelltn' Herrn von Waldaw an seiner gullt vnd Herlichen an schaden darunda ich mich obgemelltter Conradt Mullner mein Hausfraw alle vnser erben freunde vnd nachkomen mit gutn' trew[e]n verpinde[n] wir vnd stat Zubehalltn Jmme hallt des briefs Zeugen der gepett [geboten] vmb das Jnsigel Der veste [adelige] weise peter Braukendorffers zum Hof vnd der Ersam weise Hanns Swab Burger zu Chamb Geben des nechistn Montags nach dem Heiligen Pffingstag nach Cristj geburdt Tausent vierhundert In dem Sýben vnd Sybentzigisten Jaren

[26. 5. 1477]

© Trankription by Josef Ederer Katzbach 33

Fürstentum Obere Pfalz, Regierung, Urkunden 2114_0001a